Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 3

Freitag, 23. Januar 2004

INHALT:

- Sitzung des Bauausschusses
- Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
- Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften
- Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge: Offenes Verfahren; Erweiterung und Aufstockung Staatliche Berufsschule Starnberg
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 für das Gebiet Mathildenstraße, Dr.-Paulus-Weg, Von-der-Tann-Straße, Georgenbach, Mühlbergstraße, betreffend Fl.Nrn. 590/7, 590/14 und 591/11 der Gemarkung Starnberg (Berufsschule); Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg für das Grundstück Fl.Nr. 419, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg; Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 28.01.04

Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 29. Januar 2004 um 14.30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse.
2. Kreisaltenheim Garatshausen Gebäude G/F; Baulicher Brandschutz / Umsetzung des Brandschutzgutachtens
3. Fünfseenschule und Franziskusschule Starnberg; Sanierung des Sportplatzes und Neugestaltung eines Freibereiches für die Grundschule
4. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 13. Juni 2004 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

   Einem Antrag, der erst nach dem 23.05.2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

   Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

   Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

   Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

   Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

   Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

   1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
   2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
   3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Starnberg, 15.01.2004

Georg E f f, Kreiswahlleiter

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (BayAGFlHG) vom 24.08.1990 (GVBl. S. 336, BayRS 2125-6-1-A), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24.05.1994 (GVBl. S. 392), durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 437), durch das Gesetz vom 23.11.2001 (GVBl. S. 739) und durch Gesetz vom 17.12.2002 (GVBl. S. 924) erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen
im Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften

§1
Kostenpflichtige Tatbestände

1) Für die Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung erhoben.
2) Eine Gebührenpflicht besteht für
   a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum; sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
   b) die Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern;
   c) die Aufsicht über eine zugelassene Kältebehandlung;
   d) das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung.
3) Die Höhe der Gebühren aus den in Abs. 2 genannten Tatbeständen ergibt sich aus den §§ 2 bis 8 und aus den Anlagen 1 und 2, die Bestandteil der Satzung sind.
4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben.

§ 2
Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung

1) Die Gebühren in Schlachtbetrieben für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen einschließlich Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung sind nach Anhang A Kapitel I Nr. 4b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG, kostendeckend zu erheben.
2) Bei der Untersuchung von Tieren, die auf Verlangen des Eigentümers außerhalb der festgesetzten Schlachtzeiten (Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr jeweils um einen Aufschlag von 100 %.

§ 3
Gebühr bei nicht vollständiger Beschau, bei Krank- oder Notschlachtungen

Wird nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt, bzw. können bei Krank- oder Notschlachtungen die Schlachttieruntersuchung und die Fleischuntersuchung nicht im sachlich/zeitlichen bzw. räumlich/örtlichen Zusammenhang durchgeführt werden, wird die Gebühr nach Spalte 1 der Anlage 1 und Spalte 1 der Anlage 2 im Verhältnis 30 zu 70 für die Schlachttier- und die Fleischuntersuchung aufgeteilt. Sowohl bei der Schlachttieruntersuchung als auch bei der Fleischuntersuchung wird ein Aufschlag nach § 2 Abs. 2 erhoben.

§ 4
Gebühr für die Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan

Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan wird eine Gebühr gemäß Anhang B Nr. 1 Buchst. a der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG in Höhe von 1,35 € pro Tonne Schlachtfleisch erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnagengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier anhand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart in Bayern (Spalte 2 der Anlage 1).

§ 5
Gebühr für die Trichinenuntersuchung ohne Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung

Für die Trichinenuntersuchungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung (gesondert) durchgeführt werden (z. B. bei Wildschweinen) wird die Gebühr nach Nr. 1.2 der Anlage 1 erhoben.

§ 6
Gebühr für weitere Überwachungsmaßnahmen

1) Für Kontrollen im Zerlegungsbetrieb wird die Gebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 2 Buchst. b der Richtlinie 85/73/EWG in der Fassung der Richtlinie 96/43/EG auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.1 der Anlage 1).
2) Für Kontrollen im Großmarkt, im Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird die Gebühr auf Stundenbasis je angefangene Viertelstunde erhoben (vgl. Nr. 2.2 der Anlage 1).

§ 7
Gebühr für sonstige Leistungen

1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach Nr. 4 der Anlage 1 erhoben.
2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach Nr. 3 der Anlage 1 erhoben.
3) Für die Probeentnahme und für die Untersuchung mit dem BSE-Schnelltest bestimmt sich der Zuschlag nach Nr. 5 der Anlage 1.
4) Für sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen werden Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostengesetzes erhoben.

§ 8
Hausschlachtung

Die Gebühren und Zuschläge für die Hausschlachtungen nach § 3 FlHG werden nach Anlage 2 erhoben.

§ 9
Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren, Zuschläge und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehen des Kostenanspruchs; Fälligkeit der Gebühren

1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Gebühren und Zuschläge nach Spalte1 und 2 der Anlage 1 werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Anmelders nicht durchgeführt werden kann.
2) Die Gebühren, Zuschläge und Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
3) Bestandskräftige Bescheide bleiben von der Rückwirkung nach § 12 unberührt. Bei nicht bestandskräftigen Bescheiden erfolgt keine Nacherhebung über den ursprünglichen Gesamtbetrag hinaus.

§ 11
Verweisung auf Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.12.2001 in Kraft. Sie tritt anstelle der Satzung vom 16.12.2002 und der Satzung vom 14.12.1998, geändert durch die Satzung vom 17.05.1999.

Starnberg, 25.09.2003

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat

Anlage 1

Höhe der Gebühren und Zuschläge

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung

Tierarten Gewichtsklassen		Spalte 1 Grundgebühr € / Tier	Spalte 2 Zuschlag gem. § 4 € / Tier
1.1.1	Rind / Kalb	18,12	0,44
	Kalb – bis *unter* 6 Wochen alt	18,12	0,13
1.1.2	Schwein – 25 kg und *mehr*	13,92	0,12
	Ferkel – *weniger* als 25 kg	13,92	0,03
1.1.3	Einhufer	26,50	0,36
1.1.4	Schaf oder Ziege		
	– *weniger* als 12 kg	8,96	0,01
	– 12 kg *bis* 18 kg	8,96	0,02
	– *mehr* als 18 kg	8,96	0,03
1.1.5	Andere Paarhufer	17,16	0,44
1.1.6	Hauskaninchen	1,10	0,01
1.1.7	Wildkaninchen und Hasen	1,10	0,01
1.1.8	Haarwild (Gehegewild)		
	– Wildwiederkäuer		
	– *weniger* als 12 kg	7,43	0,02
	– 12 kg *bis* 18 kg	10,68	0,02
	– *mehr* als 18 kg	10,68	0,03
	– Wildschwein		
	– *weniger* als 30 kg	13,69	0,03
	– 30 kg und *mehr*	13,69	0,12
1.1.9	Haarwild (sonstiges erlegtes)		
	– Wildwiederkäuer		
	– *weniger* als 12 kg	10,42	
	– 12 kg *bis* 18 kg	10,42	
	– *mehr* als 18 kg	10,42	
	– Wildschwein		
	– *weniger* als 30 kg	14,07	
	– 30 kg und *mehr*	14,07	

Spalte 1 enthält die Gebühr für folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung, Gesundheitsüberwachung, Trichinenuntersuchung, Aufsicht über Kältebehandlung, bakteriologische Untersuchung, Rückstandsuntersuchung auf Verdacht und die sonstige Untersuchung nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier für die Rückstandsuntersuchung nach dem nationalen Rückstandskontrollplan (Stichproben)

1.2	Gesonderte Untersuchung auf Trichinen		
	– Haarwild weniger als 30 kg	Gebühr	3,00 € / Untersuchung
	– Haarwild mehr als 30 kg	Gebühr	30,72 € / Untersuchung

2. Amtliche Kontrollen

2.1	Kontrolle im Zerlegungsbetrieb	Gebühr	10,19 € / Viertelstunde
2.2	Kontrolle im Fleischverarbeitungsbetrieb, Hackfleischbetrieb, Fleischzubereitungsbetrieb, Umpackzentrum, Großmarkt, Groß- und Zwischenhandelsbetrieb, Kühl- oder Gefrierhaus	Gebühr	10,73 € / Viertelstunde
3.	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	Gebühr	16,69 € / Untersuchung
4.	Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung	Gebühr	6,92 €
5.	BSE-Schnelltest		
5.1	Probeentnahme	Zuschlag	11,97 €
5.2.1	BSE-Untersuchung (Rind 24-30 Monate)	Zuschlag	….....
5.2.2	BSE-Untersuchung (Rind > 30 Monate)	Zuschlag	….....

Anlage 2

Höhe der Gebühren und Zuschläge für Hausschlachtungen

1. Amtliche Untersuchungen

1.1 Schlachttier- und Fleischuntersuchung

Tierarten Gewichtsklassen		Spalte 1 Grundgebühr € / Tier	Spalte 2 Zuschlag Sonderuntersuchung € / Tier
1.1.1	Rind / Kalb	21,49	10,50
	Kalb – bis *unter* 6 Wochen alt	21,49	10,50
1.1.2	Schwein – 25 kg und *mehr*	13,68	10,50
	Ferkel – *weniger* als 25 kg	13,68	10,50
1.1.3	Einhufer	26,26	10,50
1.1.4	Schaf oder Ziege		
	– *weniger* als 12 kg	12,38	10,50
	– 12 kg *bis* 18 kg	12,38	10,50
	– *mehr* als 18 kg	12,38	10,50
1.1.5	Paarhufer	15,06	10,50

Tierarten Gewichtsklassen		Spalte 1 Grundgebühr € / Tier	Spalte 2 Zuschlag Sonderuntersuchung € / Tier
1.1.6	Hauskaninchen	1,10	0
1.1.7	Wildkaninchen	1,10	0
1.1.8	Haarwild (sonstiges erlegtes)		
	– Wildwiederkäuer		
	– *weniger* als 12 kg	13,84	0
	– 12 kg *bis* 18 kg	13,84	0
	– *mehr* als 18 kg	13,84	0
	– Wildschwein		
	– *weniger* als 30 kg	13,26	
	– 30 kg und *mehr*	13,26	

Zusätzlich wird ein Hausschlachtungszuschlag von 2,10 € pro Tier erhoben.

Spalte 1 enthält die Gebühr für folgende Handlungen der Routineuntersuchungen: Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung.

Spalte 2 enthält den Gebührenzuschlag in € pro Tier bei Durchführung einer:
– bakteriologischen Untersuchung
– Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts
– sonstigen Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV

1.2	Bakteriologische Untersuchung	Zuschlag	39,86 € / Untersuchung
1.3	Rückstandsuntersuchung aufgrund eines begründeten Verdachts		
	– Hemmstoffe	Zuschlag	15,83 € / Untersuchung
	– sonstige Rückstandsuntersuchung	Zuschlag	112,97
1.4	Sonstige Untersuchung im Sinn von Anlage 1 Kapitel III Nr. 4 FIHV	Zuschlag	1,00 € / Untersuchung
1.5	Untersuchung auf Trichinen		
	– im Zusammenhang mit einer Fleischuntersuchung	Zuschlag	5,87 € / Untersuchung
	– gesonderte Trichinenuntersuchung (Wildschweine)		
	– *weniger* als 30 kg	Zuschlag	5,10 € / Untersuchung
	– *mehr* als 30 kg	Zuschlag	30,72 € / Untersuchung
1.6	BSE-Schnelltest		
1.6.1	Probeentnahme	Zuschlag	11,97 €
1.6.2.1	BSE-Untersuchung (Rind 24–30 Monate)	Zuschlag	….....
1.6.2.2	BSE-Untersuchung (Rind > 30 Monate)	Zuschlag	….....

Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge

Offenes Verfahren; Erweiterung und Aufstockung Staatliche Berufsschule Starnberg

1.	Name des öffentl. Auftraggebers	Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau
	Anschrift	Strandbadstr. 2 82319 Starnberg
	Telefon	08151/148-528
	Telefax	08151/148-490
2.	a) Gewähltes Vergabeverfahren	offenes Verfahren
3.	a) Ort der Ausführung	Staatliche Berufsschule Starnberg Von-der-Tann-Straße 28 82319 Starnberg
	b) Art und Umfang der Leistung, allg. Merkmale des Bauwerks:	I Erdbauarbeiten: – Erdaushub ca. 400 m³ – Kiesschicht D 30 cm, ca. 800 m² II Tiefbauarbeiten: – Tiefgründung – mit Ortbetonbohrpfählen gem. DIN 4014 – oder Verpresspfählen gem. DIN 4128 – Anzahl. ca. 35 Stück – Baustellenzufahrt Breite max. 3,00 m III Rohbauarbeiten: – Anbau ca. BRI 2500 m³ – Aufstockung ca. BRI 700 m³ – Umbau im Bestand – Wasserhaltung – Grundleitungen – Stahlbeton ca. 400 m³ – Baustahl ca. 33 t – Mauerwerk ca. 200 m² – Blitzschutz – Elektroeinlegearbeiten
	c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnungen der einzelnen Lose und Möglichkeit für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen:	entfällt
	d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrages, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfasst	entfällt
4.	Frist für die Ausführung:	I 01.04.04–30.07.04 II 12.04.04–30.04.04 III 01.04.04–30.07.04
5.	a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:	schriftlich bei: Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau Strandbadstr. 2 82319 Starnberg
	bis:	02.02.04
	b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen:	Verrechnungsscheck über: je 15,00 EUR
6.	a) Einsendefrist für Angebote	02.03.04
	b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:	Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau Strandbadstr. 2 82319 Starnberg
	c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefasst sein müssen:	deutsch
7.	a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:	Bieter und ihre Bevollmächtigten
	b) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:	02.03.04 I 10.00 Uhr II 10.30 Uhr III 11.00 Uhr Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau Strandbadstr. 2 82319 Starnberg
8.	Geforderte Sicherheitsleistungen:	Bürgschaft in Höhe von 5 % der Leistungen
9.	Wesentliche Zahlungsbedingungen:	nach VOB
10.	Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:	Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern
11.	Verlangter Nachweis für die Beurteilung der Eignung:	Es werden nur solche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die mit der Anforderung der Verdingungsunterlagen Referenzen neueren Datums vorlegen, die die Erfahrungen mit ähnlichen Maßnahmen wie der o. g. belegen.
12.	Zuschlags- und Bindefrist:	02.04.04
13.	Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Verdingungsunterlagen sind	Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint
14.	Gegebenenfalls Ausschluss von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:	entfällt
15.	a) Sonstige Angaben:	
	b) Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:	Regierung von Oberbayern VOB-Stelle Maximilianstr. 39 80539 München
16.	Tag der Veröffentlichung der Vorabinformation:	entfällt
17.	Tag der Absendung der Bekanntmachung:	20.01.04

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8129 für das Gebiet Mathildenstraße, Dr.-Paulus-Weg, Von-der-Tann-Straße, Georgenbach, Mühlbergstraße, betreffend Fl.Nrn. 590/7, 590/14 und 591/11 der Gemarkung Starnberg (Berufsschule)

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde mit der Begründung in der Fassung vom 06.10.2003 vom Bau- und Umweltausschuss am 18.12.2003 gebilligt.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 02.02.2004 bis 02.03.2004
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 20.01.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028 Oberer Seeweg für das Grundstück Fl.Nr. 419, Gemarkung Starnberg

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 18.12.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 02.02.2004 bis 16.02.2004
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 313,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Starnberg, 20.01.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 28.01.04

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am

Mittwoch, dem 28.01.04, Beginn der öffentlichen Sitzung um 10.30 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Nichtöffentliche Sitzung
II. Öffentliche Sitzung
1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2004
3. Öffnungszeiten; neuer Service
4. Mitgliedschaft im UWS Unternehmerverband Wirtschaftsförderung Landkreis Starnberg e. V.
5. Verschiedenes

III. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, den 19.01.2004

ZWECKVERBAND FÜR ABFALLWIRTSCHAFT
IM LANDKREIS STARNBERG
Heinrich F r e y, Verbandsvorsitzender, Landrat

Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (08151) 148-900

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Landkreises Starnberg

Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder bei Schwierigkeiten:

• in der Erziehung
• in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Die Beratung ist kostenlos.

Frauenbüro

• Rat und Hilfe für Frauen in akuten und allgemeinen Krisensituationen
• „Neuer Start ab 35“ – Beruflicher Neubeginn für Frauen
• Hilfen für Alleinerziehende
• Fortbildungkurse für Frauen
• Frau und Familie

Weitere Informationen: Landratsamt Starnberg
Telefon 08151/148511

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/ Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 475

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,